

Competitions



**UEFA-Fussball-Europameisterschaft
2014-16**

Bewerbungsreglement



Einleitung

Die UEFA plant die Durchführung der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2014-16, deren Endrunde von einem oder mehreren UEFA-Mitgliedsverbänden ausgerichtet wird. Das vorliegende Reglement legt das Verfahren fest, anhand dessen der Ausrichterverband oder die Ausrichterverbände für die Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2014-16 ausgewählt wird/werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	4
2. Bewerbungsverfahren	7
Übersicht	7
Bewerbungsberechtigung der Bewerber	7
Anfangsphase	8
Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen	8
Evaluationsphase	9
Zeitplan	9
3. Allgemeine Bestimmungen	11
Treu und Glauben	11
Haftung	11
Kommunikation	11
Beendigung der Beteiligung am Bewerbungsverfahren	12
Disziplinarmaßnahmen	12
Meinung Dritter	12
Änderungen	12
Entscheidungen	12
Anhang A: Allgemeine Grundsätze	13
Behandlung der Bewerber	13
Verhaltensregeln	13
Finanzielle Zurückhaltung	13
Geschenke	13
Werbung	14
Sponsoring	14
Bewerbungslogo	15
Websites	15
Besuche durch Offizielle	15
Verpflichtungen	16
Einnahmen und Buchführung	16
Vertraulichkeit	16
Anhang B: Wahlverfahren für das Exekutivkomitee	17
Allgemeines	17
Wahlverfahren	17
Wahlgang mit drei (3) oder mehr Bewerbern	17
Zwischenwahlgang	18
Wahlgang mit zwei (2) Bewerbern	18



1. Definitionen

1.1 In diesem Bewerbungsreglement (wie unten definiert) haben folgende Begriffe die folgende Bedeutung:

Anfangsphase	Der Zeitraum, der mit der offiziellen Bewerbungsaufforderung an sämtliche Mitgliedsverbände beginnt und mit der Abgabe der Bewerbungsanforderungen endet.
Ausrichterverband	Der Mitgliedsverband oder die Gruppe von Mitgliedsverbänden, der/die von der UEFA auf der Grundlage dieses Bewerbungsreglements für die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 bestimmt wird.
Ausrichtervereinbarung	Vereinbarung zwischen der UEFA und dem/den Ausrichterverband/Ausrichterverbänden betreffend die Durchführung und Organisation der UEFA EURO 2016, die den Bewerbern von der UEFA während des Bewerbungsverfahrens zugestellt wird und die das Verhältnis zwischen der UEFA und dem/den Ausrichterverband/Ausrichterverbänden im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2016 regelt.
Besuche durch Offizielle	Formelle Besuche durch offizielle Mitglieder von UEFA-Kommissionen und/oder leitende Mitarbeiter der UEFA-Administration in den Ländern der verschiedenen Bewerber, um lokale, regionale und/oder nationale Behördenvertreter oder andere Organe im Zusammenhang mit deren Bewerbung für die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 zu treffen.
Bewerber	Jeder Mitgliedsverband oder im Falle einer gemeinsamen Kandidatur jede Gruppe von Mitgliedsverbänden, der/die sich um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 bewirbt. Jeder Mitgliedsverband oder jede Gruppe von Mitgliedsverbänden gilt als Bewerber ab dem Zeitpunkt des Erhalts der schriftlichen Interessenserklärung gemäss Artikel 2.6 und der Bestätigung der UEFA betreffend seiner/ihrer Bewerbungsberechtigung und bis zur Beendigung der Beteiligung des/der betreffenden Mitgliedsverbandes/-verbände am Bewerbungsverfahren gemäss Artikel 3.8 oder 3.9.
Bewerbungsanforderungen	Den Bewerbern von der UEFA während des Bewerbungsverfahrens zugestellte Dokumente, die folgende Elemente umfassen: <ul style="list-style-type: none">(a) die Turnieranforderungen;(b) die Vorlage für die Bewerbungsunterlagen, mit der Garantienliste; und(c) die Bewerbungsvereinbarungen.
Bewerbungslogo	Das von den Bewerbern für die Promotion ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren entworfene Logo.
Bewerbungsreglement	Das vorliegende Reglement einschliesslich seiner Anhänge, das das Bewerbungsverfahren und die Bestimmung des Ausrichterverbandes regelt.

Bewerbungsunterlagen	Von den Bewerbern entsprechend der Vorlage für die Bewerbungsunterlagen ausgefüllte und der UEFA im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zurückgesandte Dokumente, die alle in den Turnieranforderungen verlangten Informationen, die Garantien und die ordnungsgemäss vervollständigten und unterzeichneten Bewerbungsvereinbarungen enthalten.
Bewerbungsvereinbarungen	Den Bewerbern von der UEFA als Teil der Bewerbungsanforderungen zugestellte Dokumente, die die folgenden Vereinbarungen umfassen: <ul style="list-style-type: none">(a) die Ausrichtervereinbarung;(b) die Stadionvereinbarungen;(c) die Host-City-Vereinbarungen und(d) die Flughafenvereinbarungen.
Bewerbungsverfahren	Das gesamte von der UEFA durchgeführte Verfahren für die Bestimmung des Ausrichterverbandes wie in diesem Bewerbungsreglement festgehalten. Das Bewerbungsverfahren ist in eine Anfangsphase, eine Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen und in eine Evaluationsphase unterteilt.
Evaluationsphase	Der Zeitraum, der am Tag der Einreichung der Bewerbungsunterlagen des Bewerbers bei der UEFA beginnt und mit der Bestimmung des Ausrichterverbandes durch das UEFA-Exekutivkomitee endet.
Flughafenvereinbarungen	Separate Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Betreibern sämtlicher Flughäfen, die ein Bewerber für die UEFA EURO 2016 vorschlägt, in Form der Standard-Flughafenvereinbarung, die den Bewerbern von der UEFA zugestellt wird.
Garantien	Schriftliche Garantien, die die UEFA von den Bewerbern oder von Dritten im Zusammenhang mit den Turnieranforderungen verlangt und die von der UEFA im Hinblick auf eine erfolgreiche Ausrichtung und Organisation der UEFA EURO 2016 als nötig oder wünschenswert erachtet werden.
Host-City-Vereinbarungen	Separate Vereinbarungen mit den Regierungsstellen oder Behörden sämtlicher Städte mit einem Stadion, deren Nutzung ein Bewerber für die UEFA EURO 2016 vorschlägt, in Form der Standard-Ausrichterstadtvereinbarung, die den Bewerbern von der UEFA zugestellt wird.
Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen	Der Zeitraum, der mit der Abgabe der Bewerbungsanforderungen an die Bewerber durch die UEFA beginnt und am Tag der Einreichung der Bewerbungsunterlagen der Bewerber bei der UEFA endet.
Stadionvereinbarungen	Separate Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Betreibern sämtlicher Stadien, die ein Bewerber für die UEFA EURO 2016 vorschlägt, in Form der Standard-Stadionvereinbarung, die den Bewerbern von der UEFA zugestellt wird
Turnieranforderungen	Den Bewerbern von der UEFA als Teil der Bewerbungsanforderungen zugestelltes Dokument, das die



Anforderungen für die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 festlegt, einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) der Anforderungen in den Bereichen Organisation, Kommerzielles, Infrastruktur, Einrichtungen und Finanzen.

UEFA EURO 2016

Die Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2014-16 einschliesslich sämtlicher damit verbundenen offiziellen Veranstaltungen und Aktivitäten.

**Vorlage für die
Bewerbungsunterlagen**

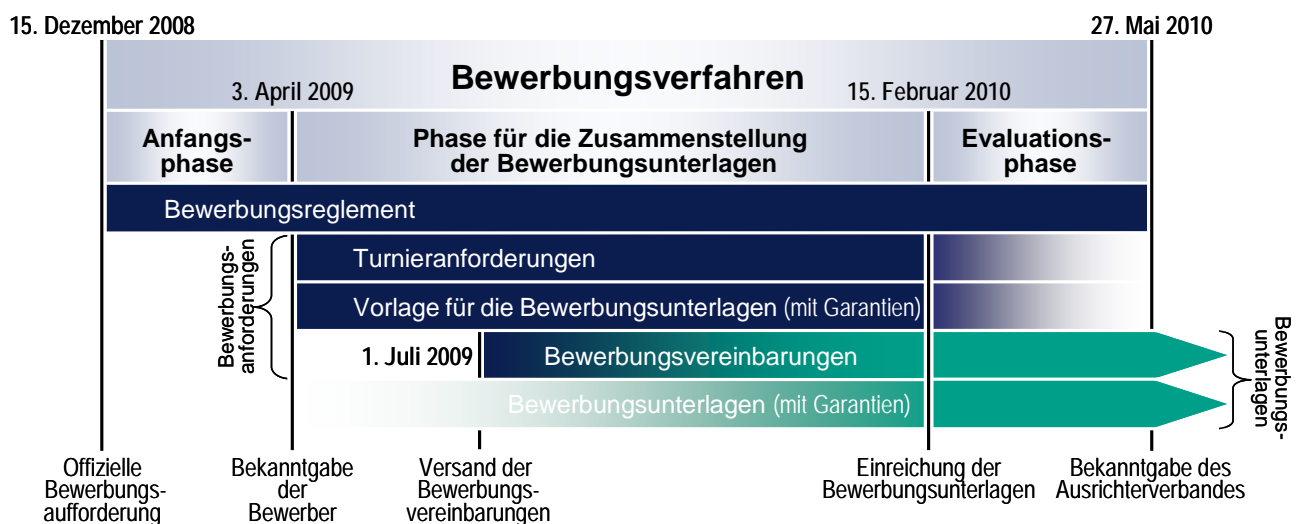
Den Bewerbern von der UEFA als Teil der Bewerbungsanforderungen zugestelltes Dokument, das die Richtlinien für die Form der Bewerbungsanforderungen enthält. In dieser Vorlage ist insbesondere Folgendes festgehalten: die Anzahl Seiten, die zu jedem Abschnitt und zu jeder Frage einzureichen ist, die auszufüllenden Vorlagen, Zweck und Inhalt der Garantien und die zu unterzeichnenden Vereinbarungen.

- 1.2 Die im vorliegenden Bewerbungsreglement verwendeten Überschriften dienen ausschliesslich der Übersicht und Lesbarkeit und wirken sich nicht auf die Auslegung der Bestimmungen aus.

2. Bewerbungsverfahren

Übersicht

- 2.1 Das Bewerbungsverfahren wird in einer einzigen Phase durchgeführt, die aus den folgenden Elementen besteht:
- einer Anfangsphase, während der die Mitgliedsverbände einen Antrag auf Bewerbungsberechtigung einreichen;
 - einer Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen, während der die Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der Bewerbungsanforderungen zusammenstellen, und
 - einer Evaluationsphase, während der die von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen bewertet werden. Unter Umständen verlangt die UEFA während der Evaluationsphase von den Bewerbern, dass sie die in ihren Bewerbungsunterlagen beschriebenen Angaben weiter ausführen und vertiefen sowie spezifischere Garantien liefern.



Bewerbungsberechtigung der Bewerber

- Nur Mitgliedsverbände der UEFA (gemäss den UEFA-Statuten), die nicht suspendiert sind, können sich um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 bewerben.
- Gemeinsame Bewerbungen um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 von zwei (2) Mitgliedsverbänden sind zulässig.
- Liegen besondere Umstände vor, kann die UEFA gemeinsame Bewerbungen von drei (3) Mitgliedsverbänden berücksichtigen. Eine solche Bewerbung ist allerdings nur zulässig, wenn die entsprechende Gruppe von Mitgliedsverbänden der UEFA zusammen mit ihrer Interessenserklärung überzeugend darlegt, mit welchen Massnahmen eine reibungslose und erfolgreiche Organisation der UEFA EURO 2016 unter den gegebenen Voraussetzungen gewährleistet werden soll.

Anfangsphase

- 2.5 Die UEFA wird am oder um den 15. Dezember 2008 ein Rundschreiben an ihre Mitgliedsverbände versenden mit der Einladung, sich um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 zu bewerben.
- 2.6 Mitgliedsverbände, die sich für die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 interessieren und die in den Artikeln 2.2, 2.3 und 2.4 festgehaltenen Anforderungen erfüllen, erklären ihr Interesse, indem sie das Rundschreiben ordnungsgemäss ergänzen, unterzeichnen und bis spätestens 9. März 2009 um Mitternacht (MEZ) an die UEFA zurücksenden. Mitgliedsverbände, die ihre Interessenserklärung in einer anderen Form als gemäss Rundschreiben der UEFA verlangt oder nach der von der UEFA vorgegebenen Frist abgeben, werden für das Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt.
- 2.7 Nach Eingang aller Interessenserklärungen prüft die UEFA, welche Mitgliedsverbände und/oder Gruppen von Mitgliedsverbänden sich um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 bewerben können. Zu diesem Zeitpunkt kann die UEFA beschliessen, drei (3) oder vier (4) Mitgliedsverbände bzw. Gruppen von Mitgliedsverbänden in die Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen aufzunehmen. Die UEFA-Administration und von der UEFA-Administration ernannte Experten werden der Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe eine Empfehlung unterbreiten, die dann definitiv entscheidet, welche Mitgliedsverbände bzw. Gruppen von Mitgliedsverbänden in die engere Auswahl kommen und somit in die Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen aufgenommen werden. Die Kriterien für einen solchen Entscheid umfassen u.a. verschiedene von der UEFA festgelegte technische Anforderungen im Zusammenhang mit der von den Mitgliedsverbänden bzw. den Gruppen von Mitgliedsverbänden für die UEFA EURO 2016 vorgeschlagenen Infrastruktur sowie frühere Erfahrungen der betreffenden Mitgliedsverbände, Städte und/oder Stadien in der Durchführung von Sportveranstaltungen mit mehreren Veranstaltungsorten.
- 2.8 Die UEFA teilt ihren Entscheid den Mitgliedsverbänden am oder um den 3. April 2009 mit, wobei sie nicht verpflichtet ist, ihren Entscheid zu begründen.

Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen

- 2.9 Die UEFA stellt den Bewerbern am oder um den 3. April 2009 die Turnieranforderungen und die Vorlage für die Bewerbungsunterlagen zu.
- 2.10 Am oder um den 17. April 2009 veranstaltet die UEFA am UEFA-Sitz in Nyon einen ersten Workshop, an dem die Bewerber teilzunehmen haben. Bei diesem Workshop wird der Inhalt der Bewerbungsanforderungen besprochen. Ausserdem werden alle in den Bewerbungsanforderungen verlangten Informationen und die Vorlage für die Bewerbungsunterlagen erläutert, Zweifel ausgeräumt und Fragen oder Bedenken betreffend das Bewerbungsverfahren geklärt.
- 2.11 Sofern es die UEFA als notwendig erachtet, veranstaltet sie mit den Bewerbern während der Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen am UEFA-Sitz in Nyon oder im/in den Land/Ländern des/der Bewerber/s weitere Treffen oder Arbeitssitzungen zu technischen Fragen.
- 2.12 Anfragen der Bewerber um zusätzliche Informationen lässt die UEFA dem betreffenden Bewerber in einer Weise zukommen, die nach ihrer eigenen Einschätzung angemessen ist.
- 2.13 Die UEFA stellt den Bewerbern am oder um den 1. Juli 2009 die Bewerbungsvereinbarungen zu.

- 2.14 Die Bewerber müssen der UEFA ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 15. Februar 2010 um Mitternacht (MEZ) einreichen. Bewerber, die ihre Bewerbungsunterlagen nach dieser Frist einreichen, werden für die Evaluationsphase nicht berücksichtigt. Die Bewerber können nach dieser Frist keine zusätzlichen Dokumente und/oder Informationen mehr einreichen oder Änderungen an ihren Bewerbungsunterlagen anbringen, es sei denn, sie werden von der UEFA ausdrücklich dazu aufgefordert.

Evaluationsphase

- 2.15 Ab März 2010 führt die UEFA in den Ländern der verschiedenen Bewerber eine Reihe von Besuchen durch Offizielle durch. Die UEFA liefert allen Bewerbern zu gegebener Zeit genaue Informationen betreffend die Anforderungen und die Form für diese Besuche durch Offizielle. Sofern es die UEFA als notwendig erachtet, kann sie während der Evaluationsphase mit den Bewerbern weitere Treffen oder Arbeitssitzungen zu technischen Fragen durchführen.
- 2.16 Die UEFA-Administration und von der UEFA-Administration ernannte Experten prüfen die Bewerbungsunterlagen und erarbeiten einen schriftlichen Evaluationsbericht über jeden Bewerber, der am oder um den 25. Mai 2010 von der UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe zu genehmigen ist.
- 2.17 Bei der Sitzung des UEFA-Exekutivkomitees vom oder um den 27. Mai 2010 präsentieren die Bewerber den Inhalt ihrer jeweiligen Bewerbungsunterlagen gemäss den Richtlinien, die ihnen von der UEFA-Administration zu gegebener Zeit zugestellt werden. Bei dieser Sitzung bestimmt das UEFA-Exekutivkomitee den Ausrichterverband auf der Grundlage einer Gesamtanalyse der Bewerbungsunterlagen, des von der UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe vorgelegten schriftlichen Evaluationsberichts und der Präsentationen der Bewerber. Diese Wahl ist gemäss dem in Anhang B festgelegten Wahlverfahren durchzuführen. Anschliessend wird die UEFA die Bewerbungsvereinbarungen des betreffenden Bewerbers gegenzeichnen und diesen offiziell zum Ausrichter ernennen.

Zeitplan

	Zeitplan	Aktivität	Massg. Artikel
Anfangsphase	15. Dezember 2008	Offizielle Bewerbungsaufforderung an alle UEFA-Mitgliedsverbände.	2.5
	9. März 2009	Interessenserklärung seitens der interessierten Mitgliedsverbände.	2.6
	3. April 2009	Bekanntgabe der Bewerber.	2.8
Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen	3. April 2009	Zustellung der Turnieranforderungen und der Vorlage für die Bewerbungsunterlagen.	2.9
	17. April 2009	Workshop für Bewerber.	2.10
	1. Juli 2009	Versand der Bewerbungsvereinbarungen an die Bewerber.	2.13
	15. Februar 2010	Einreichung der Bewerbungsunterlagen bei der UEFA.	2.14

Evaluationsphase	März-Mai 2010	Besuche durch Offizielle der UEFA.	2.15
	25. Mai 2010	Schlussevaluationsbericht der UEFA-Administration an die UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe.	2.16
	27. Mai 2010	Letzte Präsentation der Bewerber an das UEFA-Exekutivkomitee.	2.17
	27. Mai 2010	Bestimmung des Ausrichterverbandes für die UEFA EURO 2016 durch das UEFA-Exekutivkomitee. Gegenzeichnung der Bewerbungsvereinbarungen.	2.17

2.18 Der oben aufgeführte Zeitplan kann von der UEFA jederzeit geändert werden. Die Bewerber haben die verschiedenen Fristen, die von der UEFA vorgegeben werden, während des gesamten Bewerbungsverfahrens vollständig einzuhalten (es sei denn, die UEFA genehmige im Einzelfall Abweichungen von diesen Fristen).

3. Allgemeine Bestimmungen

Treu und Glauben

- 3.1 Jede am Bewerbungsverfahren beteiligte Partei (einschliesslich der Vertreter der UEFA und der Bewerber) hat sich an die in Anhang A aufgeführten Allgemeinen Grundsätze zu halten und sicherzustellen, dass alle ihre Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Agenten, Partner und Teilhaber diese Allgemeinen Grundsätze einhalten.
- 3.2 Die Bewerber garantieren, dass alle der UEFA im Verlauf des Bewerbungsverfahrens gelieferten Informationen und Darstellungen (u.a. alle in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Informationen und Darstellungen) wahrheitsgetreu, genau und nicht irreführend sind. Ein Bewerber darf der UEFA keine wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit seinen Bewerbungsunterlagen und/oder seiner Bewerbung für die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 vorenthalten, die ihm während des Bewerbungsverfahrens bereits bekannt sind. Die UEFA verlässt sich auf alle Informationen, Darstellungen, Garantien, Zusicherungen und anderen in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Versprechen, die für den betreffenden Bewerber verbindlich sind.

Haftung

- 3.3 Die an einer gemeinsamen Kandidatur beteiligten Mitgliedsverbände sind solidarisch haftbar für sämtliche im Rahmen des Bewerbungsverfahrens durch den Bewerber abgegebene Zusicherungen, Versprechen oder eingegangene Verpflichtungen.
- 3.4 Die Bewerber übernehmen jederzeit sämtliche Kosten, Gebühren und Ausgaben jeglicher Art, die ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen. Die Bewerber anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA solche Kosten, Gebühren und/oder Ausgaben unter keinen Umständen deckt oder zurückerstattet (unabhängig davon, ob die UEFA den Bewerber zum Ausrichter bestimmt).

Kommunikation

- 3.5 Das gesamte Bewerbungsverfahren wird auf Englisch durchgeführt. Die UEFA stellt die Bewerbungsanforderungen und alle anderen Mitteilungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren auf Englisch zur Verfügung. Die Bewerber reichen der UEFA die Bewerbungsunterlagen und alle anderen Mitteilungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren auf Englisch ein. Falls die UEFA und/oder Bewerber Übersetzungen solcher Mitteilungen und Dokumente in andere Sprachen anfertigen, ist die englische Version massgebend.
- 3.6 Die UEFA kann zusätzliche Informationen, Garantien und/oder Dokumente, die sie für die Vervollständigung der Bewerbungsunterlagen als nötig erachtet, jederzeit verlangen. Diese zusätzlichen Informationen, Garantien oder Dokumente können in jedem Stadium des Bewerbungsverfahrens für die Bewertung der jeweiligen Bewerbung um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 verwendet werden.
- 3.7 Die UEFA stellt folgende Dokumente so schnell wie möglich nach ihrer Fertigstellung oder dem Versand an die Bewerber (falls anwendbar) öffentlich zur Verfügung (z. B. auf ihrer Website):
 - (a) die Turnieranforderungen;
 - (b) die Vorlage für die Bewerbungsunterlagen und
 - (c) den Schlussevaluationsbericht, der gemäss Artikel 2.17 erstellt und dem UEFA-Exekutivkomitee unterbreitet wurde.

Beendigung der Beteiligung am Bewerbungsverfahren

- 3.8 Die Beteiligung eines Bewerbers am Bewerbungsverfahren wird in den folgenden Fällen automatisch beendet:
- (a) Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Auflösung und/oder Suspension eines Bewerbers oder, im Fall einer gemeinsamen Kandidatur, eines Mitgliedsverbands, der Teil einer solchen Bewerbung ist, gemäss den entsprechenden Bestimmungen der UEFA-Statuten;
 - (b) willentlicher Rückzug eines Bewerbers aus dem Bewerbungsverfahren;
 - (c) Nichteinhaltung der in Artikel 2.6 oder 2.14 festgelegten Fristen durch den Bewerber oder
 - (d) Bestimmung des Ausrichterverbandes durch die UEFA.

Disziplarmassnahmen

- 3.9 Die UEFA-Disziplinarinstanzen können gegen Bewerber für einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Bewerbungsreglements Disziplarmassnahmen verhängen (u.a. den Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren).

Meinung Dritter

- 3.10 Die UEFA behält sich das Recht vor, jederzeit im Verlauf des Bewerbungsverfahrens unabhängige Berater zu ernennen und/oder Informationen einzuholen (u.a. öffentliche Meinungsumfragen), die sie für die Analyse und die Ergänzung der Bewerbungsunterlagen als nötig erachtet. Die Meinung solcher Berater und/oder solche andere Informationen können von der UEFA in jedem Stadium des Bewerbungsverfahrens für die Bewertung der jeweiligen Bewerbung um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 verwendet werden.

Änderungen

- 3.11 Die UEFA behält sich das Recht vor, das Bewerbungsreglement bzw. das Bewerbungsverfahren, u.a. die einzelnen Verfahrensschritte des Bewerbungsverfahrens und die in den Bewerbungsanforderungen festgelegten Anforderungen, aus irgendwelchen Gründen zu ändern. Insbesondere der Zeitpunkt der Entscheide des UEFA-Exekutivkomitees und andere Elemente des Bewerbungsverfahrens, die von solchen Entscheiden abhängen, können aufgrund unvorhergesehener Änderungen im Sitzungskalender des UEFA-Exekutivkomitees geändert werden.

Entscheide

- 3.12 Alle Entscheide, die gemäss diesem Bewerbungsreglement gefällt werden, sind endgültig und verbindlich.

Anhang A: Allgemeine Grundsätze

Behandlung der Bewerber

- A.1 Die UEFA stellt sicher, dass die Bewerber während des gesamten Bewerbungsverfahrens fair, transparent und gleich behandelt werden.
- A.2 Die Bewerber stellen sicher, dass sie andere Bewerber während des gesamten Bewerbungsverfahrens fair und respektvoll behandeln. Die Bewerber haben insbesondere Folgendes zu unterlassen:
 - (a) Anstellen von Vergleichen zwischen ihrer Bewerbung um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 und jener anderer Bewerber;
 - (b) Abgabe von schriftlichen oder mündlichen Kommentaren, die einen anderen Bewerber oder dessen Bewerbung in ein schlechtes Licht rücken; oder
 - (c) Treffen von Abkommen mit einem Bewerber im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren, das den Interessen anderer Bewerber schaden könnte.

Verhaltensregeln

- A.3 Die UEFA und die Bewerber stellen sicher, dass sie sich während des gesamten Bewerbungsverfahrens würdig und ethisch korrekt verhalten.
- A.4 Die Bewerber stellen sicher, dass sie die UEFA, die UEFA EURO 2016, andere Bewerber (oder Angestellte, Offizielle oder Vertreter der Vorgenannten), das Bewerbungsverfahren oder den europäischen Fussball durch ihr Verhalten nicht in Verruf bringen.
- A.5 Die Bewerber halten sich nicht nur an den strikten Wortlaut dieser Allgemeinen Grundsätze, sondern befolgen sie auch dem Sinn nach.

Finanzielle Zurückhaltung

- A.6 Die Bewerber üben im Rahmen des Bewerbungsverfahrens finanzielle Zurückhaltung und vermeiden unnötige Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an diesem Verfahren.

Geschenke

- A.7 Den Bewerbern ist es untersagt, der UEFA oder ihren Angestellten, Vertretern oder Agenten während oder im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren Geschenke oder andere (direkte oder indirekte) Vorteile anzubieten, zu übergeben oder zukommen zu lassen. Von dieser Regel ausgenommen sind Geschenke, die diese Personen gemäss Artikel A.9 annehmen dürfen.
- A.8 Der UEFA und ihren Angestellten, Vertretern und Agenten ist es untersagt, von Bewerbern und/oder Dritten in deren Auftrag im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren Geschenke oder (direkte oder indirekte) Vorteile zu verlangen.
- A.9 Der UEFA und ihren Angestellten, Vertretern und Agenten ist es untersagt, von und/oder im Auftrag von Bewerbern im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren Geschenke oder (direkte oder indirekte) Vorteile entgegenzunehmen. Davon ausgenommen sind Geschenke mit symbolischem Wert (d. h. weder Geldgeschenke noch Geschenke mit einem Wert von über 150 Schweizer Franken), die die Angestellten, Vertreter und Agenten der UEFA als Zeichen von Respekt und Freundschaft annehmen dürfen. Auf Anfrage der UEFA haben die Bewerber den Wert eines Geschenks, das während oder im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemacht oder angeboten wurde, zu deklarieren und zu belegen.

- A.10 Angestellte und Vertreter der UEFA sowie im Auftrag der UEFA tätige Dritte, denen im Verlauf des Bewerbungsverfahrens Geschenke oder Vorteile von und/oder im Auftrag von Bewerbern angeboten werden, die gemäss Artikel A.9 nicht erlaubt sind, berichten der UEFA-Administration von diesen Angeboten. Diesbezügliche Einzelheiten werden in den schriftlichen Evaluationsbericht aufgenommen, der der UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe gemäss Artikel 2.16 unterbreitet wird.

Werbung

- A.11 Die Bewerber dürfen für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren sowie für die wichtigsten Aspekte ihrer Bewerbungsunterlagen werben unter der Bedingung, dass sie vor der Unterbreitung ihrer Bewerbungsunterlagen Folgendes unterlassen:
- (a) Werbung für die Beteiligung in irgendeiner Weise ausserhalb des Landes (der Länder), insbesondere in Publikationen oder Programmen, die im Allgemeinen ausserhalb des betreffenden Gebietes erhältlich sind; oder
 - (b) Werbung spezifisch an Personen richten, die normalerweise nicht im Land (in den Ländern) wohnhaft sind, insbesondere an internationalen Veranstaltungen, die im Land (in den Ländern) abgehalten werden oder an internationalen Flughäfen.
- A.12 Die Bewerber dürfen die Bezeichnung „Kandidat“ oder „Bewerber“ im Zusammenhang mit „UEFA EURO 2016“ (oder andere von der UEFA bestimmte – und den Bewerbern mitgeteilte – Bezeichnungen für die UEFA EURO 2016) verwenden, um für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu werben, vorausgesetzt dass der Bezeichnung „UEFA EURO 2016“ oder anderen von der UEFA bestimmten Bezeichnungen keine grössere Bedeutung beigemessen wird als den Bezeichnungen „Kandidat“ oder „Bewerber“. Die Bewerber stellen sicher, dass die Verwendung einer solchen Bezeichnung mit den Richtlinien übereinstimmt, die von der UEFA von Zeit zu Zeit herausgegeben werden.
- A.13 Die Bewerber stellen die Werbung für ihre Beteiligung am Auswahlverfahren ein, sobald sie nicht mehr daran beteiligt sind. Falls der Bewerber zum Ausrichter bestimmt wird, entspricht dieser Zeitpunkt dem Datum der Entscheidung. Nach diesem Datum dürfen die Bewerber (und der Ausrichterverband) das Werbematerial, das im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren erstellt und/oder entwickelt wurde, nicht mehr verwenden. Sie müssen auch sicherstellen, dass es von Dritten nicht mehr verwendet wird (u.a. das Bewerbungslogo und die zugelassenen Bezeichnungen).

Sponsoring

- A.14 Die Bewerber dürfen nur mit einer im Vorfeld erteilten schriftlichen Bewilligung der UEFA Sponsoring-Vereinbarungen abschliessen oder Dritten Assoziationsrechte im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren erteilen.
- A.15 Von einem Bewerber abgeschlossene Sponsoring-Vereinbarungen oder Dritten gewährte Assoziationsrechte beschränken sich auf die Beteiligung des Bewerbers am Bewerbungsverfahren. Solchen Dritten ist es untersagt, sich anderweitig mit der UEFA, UEFA-Wettbewerben (einschliesslich der UEFA EURO 2016) oder UEFA-Marken in Verbindung zu bringen oder eine solche Verbindung anzudeuten, und die Bewerber müssen alle nötigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Dritte dieses Verbot befolgen.
- A.16 Die Bewerber stellen sicher, dass alle abgeschlossenen Sponsoring-Vereinbarungen und gewährten Assoziationsrechte sowie alle anderen kommerziellen Partnerschaften oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren automatisch an jenem Tag enden, an dem die Beteiligung am Bewerbungsverfahren aus einem der in Artikel 3.8 aufgeführten Gründe endet, u.a. die Bestimmung eines Bewerbers zum Ausrichter. Die

Bewerber ergreifen alle nötigen Massnahmen, um die Einhaltung einer solchen Beendigung sicherzustellen.

Bewerbungslogo

- A.17 Die Bewerber haben das Recht, ein Logo („Bewerbungslogo“) zu kreieren, das im Zusammenhang mit ihren Bewerbungsunterlagen verwendet wird, ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren zum Ausdruck bringt und dafür wirbt, vorausgesetzt dass:
- (a) sie ihr Bewerbungslogo der UEFA vor jeglicher Verwendung und vor Beginn des Verfahrens zur Registrierung der betreffenden Marke zur Genehmigung unterbreiten;
 - (b) sie ihr Bewerbungslogo nur im Namen der UEFA als Marke in den Gerichtsbarkeiten und innerhalb der Waren- und Dienstleistungsklassen registrieren lassen, die mit der UEFA im Voraus vereinbart wurden;
 - (c) Dritten im Zusammenhang mit dem Bewerbungslogo ohne die vorherige schriftliche Bewilligung der UEFA keine Rechte gewährt werden; und
 - (d) sie sicherstellen, dass Rechte, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bewerbungslogo gewährt werden (wie von der UEFA genehmigt), automatisch nach der Beendigung ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren enden und dass sie alle nötigen Massnahmen ergreifen, um Dritte daran zu hindern, nach diesem Zeitpunkt das Bewerbungslogo weiterzuverwenden.
- A.18 Das Logo der Bewerber kann gemäss Artikel A.12 zugelassene Bezeichnungen und Begriffe enthalten, vorausgesetzt dass diese Bezeichnungen und Begriffe klar und lesbar sind und eine einheitliche Schrift, Schriftgrösse und Farbe für die einzelnen Wörter verwendet wird.
- A.19 Die Bewerber stellen sicher, dass die Schaffung, Entwicklung und Verwendung ihres Bewerbungslogos mit den Richtlinien übereinstimmt, die von der UEFA von Zeit zu Zeit herausgegeben werden.
- A.20 Die Bewerber dürfen keine Markenzeichen, Zeichnungen, Symbole, Embleme, Logos, Bezeichnungen oder Namen verwenden (ausser ihr Bewerbungslogo und die gemäss Artikel A.12 genehmigte Bezeichnung), die den Namen „UEFA EURO 2016“ oder ein anderes UEFA-Markenzeichen enthalten oder diesem zum Verwechseln ähnlich sehen bzw. eine Nachahmung oder eine farbveränderte Nachahmung sind.

Websites

- A.21 Die Bewerber können im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu blossen Informationszwecken eine Website (oder eine Unterseite ihrer eigenen offiziellen Website) erstellen, entwickeln und/oder beherbergen.
- A.22 Die UEFA hat das Recht, von einem Bewerber zu verlangen, seine Website oder Unterseiten bzw. Links oder andere Referenzen auf seiner offiziellen Website im Zusammenhang mit seiner Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu ändern.

Besuche durch Offizielle

- A.23 Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren dürfen die Bewerber keine UEFA-Vertreter (einschliesslich der Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees und der UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe) in offizieller Mission in ihre Länder einladen. Davon ausgenommen sind Besuche durch Offizielle und andere offizielle Arbeitssitzungen oder Treffen, die von der UEFA gemäss den Artikeln 2.10, 2.11 oder 2.15 veranstaltet werden.



- A.24 Besucht ein UEFA-Vertreter (einschliesslich der Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees und der UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe) während des Bewerbungsverfahrens zu irgendeinem Zeitpunkt die Länder von Bewerbern unabhängig vom Bewerbungsverfahren, dürfen die Bewerber während eines solchen Besuchs nicht versuchen, für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu werben oder andere Vorteile im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren von einem solchen Besuch zu erlangen. Bewerber dürfen keine Reise- und Unterbringungskosten oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit einem solchen Besuch übernehmen.
- A.25 Unter Vorbehalt von Artikel A.11 können Bewerber Besuche für Medienvertreter organisieren, um für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu werben, vorausgesetzt dass diese Vertreter ihre dadurch anfallenden Kosten und Ausgaben selber tragen.

Verpflichtungen

- A.26 Die Bewerber stellen sicher, dass sie die Verpflichtungen oder Zusagen, die in ihren Bewerbungsunterlagen und in ihrer Präsentation an das UEFA-Exekutivkomitee gemäss diesem Wettbewerbsreglement aufgeführt sind, einhalten können. Ist eine solche Verpflichtung oder Zusage nach Ermessen der UEFA-Administration rechtswidrig, irreführend oder unverhältnismässig, kann dies in den schriftlichen Evaluationsberichten festgehalten werden, die dem UEFA-Exekutivkomitee im Zusammenhang mit dem entsprechenden Bewerber unterbreitet werden. Die UEFA-Administration kann vom betroffenen Bewerber diesbezüglich weitere Erklärungen und Garantien verlangen.

Einnahmen und Buchführung

- A.27 Von den Bewerbern wird verlangt, dass sie der UEFA auf Verlangen einen Überblick über die Identität Dritter zur Verfügung stellen, von denen sie finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren erhalten haben. Ebenso wird gegebenenfalls Auskunft über den Wert dieser Beiträge verlangt. Die UEFA anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden, es sei denn, sie werden von den betroffenen Bewerbern veröffentlicht.
- A.28 Von den Bewerbern wird verlangt, dass sie über alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallen, vollständig und genau Buch führen und diese Aufzeichnungen der UEFA auf Verlangen vorlegen.

Vertraulichkeit

- A.29 Die Bewerber behandeln sämtliche Aspekte des Bewerbungsverfahrens vertraulich und anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss Artikel 3.7 alle ihr zur Verfügung gestellten Informationen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäss dem Wettbewerbsreglement (einschliesslich Artikel 3.7) öffentlich zugänglich macht.

Anhang B: Wahlverfahren für das Exekutivkomitee

Allgemeines

- B.1 Das Wahlverfahren wird durch die folgenden Bestimmungen geregelt. Gegebenenfalls gelten die einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten.
- B.2 Es wird geheim abgestimmt.
- B.3 Stimmen können nicht in Vertretung abgegeben werden.
- B.4 Der UEFA-Präsident und Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees sind von den Beratungen oder dem Wahlverfahren ausgeschlossen, wenn sie einem Mitgliedsverband angehören, der sich bewirbt (oder Teil einer Bewerbung ist), und in allen Fällen, in denen ein Interessenskonflikt besteht. Der UEFA-Präsident und Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees werden von den Beratungen oder dem Wahlverfahren nicht ausgeschlossen, wenn zwischen ihnen und einem Mitgliedsverband, der seine Bewerbung um die Ausrichtung der UEFA EURO 2016 vor dem Beginn des Wahlverfahrens zurückgezogen hat, eine Verbindung besteht.
- B.5 Den Vorsitz der UEFA-Exekutivkomiteesitzungen, an denen dieses Wahlverfahren umgesetzt wird, übernimmt der UEFA-Präsident oder bei dessen Verhinderung der ranghöchste Vizepräsident. Der Vorsitzende entscheidet endgültig, ob ein Mitglied des UEFA-Exekutivkomitees unter Artikel B.4 fällt.
- B.6 Das UEFA-Exekutivkomitee kann infolge der Anwendung von Artikel B.4 oben oder im Falle der Abwesenheit einzelner Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees aus sehr schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen für dieses Wahlverfahren auch mit weniger als neun (9) Mitgliedern beschlussfähig sein.
- B.7 Die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees sind nicht verpflichtet, die ihnen in einem Wahlgang zustehende Stimme abzugeben (Stimmenthaltungen sind gestattet).
- B.8 Enthaltungen und ungültige Wahlzettel werden nicht gezählt.
- B.9 Die Ergebnisse des Wahlverfahrens werden von der UEFA öffentlich bekanntgegeben. Sie müssen die Anzahl der Wahlgänge enthalten sowie für jeden Wahlgang die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und die Anzahl der Enthaltungen und der ungültigen Wahlzettel.

Wahlverfahren

- B.10 Die Bestimmung des Ausrichterverbandes erfolgt im Rahmen von einem oder mehreren Wahlgängen.
- B.11 Der Bewerber oder die Bewerber, die in einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten, werden vom nächsten Wahlgang ausgeschlossen, bis ein Bewerber zum Ausrichter bestimmt ist.

Wahlgang mit drei (3) oder mehr Bewerbern

- B.12 Wenn drei (3) oder mehr Bewerber an einem Wahlgang teilnehmen, klassifiziert jedes Mitglied des UEFA-Exekutivkomitees, das zur Teilnahme am Wahlverfahren berechtigt ist, die Bewerber nach der jeweiligen Präferenz. Dem Bewerber mit der höchsten Präferenz wird der Rang eins (1) zugeteilt; dem Bewerber mit der zweithöchsten Präferenz der Rang zwei (2) usw. bis zum Bewerber mit der geringsten Präferenz. Auf der Grundlage des jeweiligen Rangs in jedem Wahlgang werden den Bewerbern Punkte zugeteilt: ein (1) Punkt für den Bewerber mit der geringsten Präferenz und jeweils ein zusätzlicher Punkt für jede direkt höhere



Präferenzebene mit Ausnahme des Bewerbers mit der höchsten Präferenz, der die der Bewerberzahl entsprechende Punktzahl plus zwei (2) Punkte erhält.

B.13 Ein Wahlgang ist nur gültig, wenn:

- (a) jedem der Bewerber ein Rang zwischen eins (1) und der entsprechenden Anzahl Bewerber zugeordnet wurde, und
- (b) jedem der Bewerber ein anderer Rang zugeordnet wurde.

Zwischenwahlgang

B.14 Bleibt nach einem Wahlgang mit drei (3) oder mehr Bewerbern nur ein Bewerber für den nächsten Wahlgang übrig, wird ein Zwischenwahlgang mit den Bewerbern durchgeführt, die alle die niedrigste Punktzahl erreicht haben. Mit einem solchen Zwischenwahlgang wird/werden der/die Bewerber bestimmt, der/die aus dem nächsten Wahlgang ausgeschlossen wird/werden.

B.15 Erhalten in diesem Zwischenwahlgang alle Bewerber die gleiche Punktzahl, bestimmt der Vorsitzende per Stichentscheid, welcher Bewerber vom nächsten Wahlgang ausgeschlossen wird.

Wahlgang mit zwei (2) Bewerbern

B.16 Nehmen zwei (2) Bewerber an einem Wahlgang teil, stimmt jedes Mitglied des UEFA-Exekutivkomitees, das zur Teilnahme am Wahlverfahren berechtigt ist, für maximal einen der zwei (2) Bewerber. Es gewinnt der Bewerber mit der höheren Stimmzahl.

B.17 Bei Stimmgleichheit legt der Vorsitzende per Stichentscheid fest, welcher Bewerber zum Ausrichter bestimmt wird.